

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter und Tobias Bauschke (FDP)

vom 26. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2022)

zum Thema:

**Beantragung der Beschäftigungserlaubnis für Menschen aus visafreien
Drittstaaten**

und **Antwort** vom 25. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Mrz. 2022)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP) und Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11021
vom 26. Januar 2022
Über Beantragung der Beschäftigungserlaubnis für Menschen aus visafreien
Drittstaaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf eine Beschäftigungserlaubnis wurden im Land Berlin bei dem Landesamt für Einwanderung seit Januar 2019 gestellt (Bitte monatlich und jährlich aufgeteilt sowie nach Herkunftsland)?
2. Wie hoch ist der Anteil der Anträge von Menschen aus Drittstaaten, die kein Visum benötigen (Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der USA) seit Januar 2019 (Bitte monatlich und jährlich aufgeteilt sowie nach Herkunftsland)?
3. Wie viele Anträge der in Frage 2 genannten Betroffenen wurden angenommen und abgelehnt?

Zu 1. bis 3.:

Die Anzahl der Anträge wird statistisch nicht erfasst, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

4. Was sind die vorherrschenden Gründe der in Frage 3 benannten Ablehnungen (Bitte prozentual nach Ablehnungsgrund aufteilen)?

Zu 4.:

Die Entscheidung über die Ablehnung betrifft den Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit. Die Gründe für eine Ablehnung der beantragten Be-

schäftigungserlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit können vielfältig sein. Rechtsgrundlage dafür sind insbesondere die in den §§ 39, 40 Aufenthaltsgesetz vom Gesetzgeber festgelegten Ablehnungsgründe. Das Landesamt für Einwanderung (LEA) führt keine Statistik über die Gründe einer Ablehnung durch die Bundesagentur für Arbeit, so dass der Senat hierzu keine weitere Auskunft geben kann.

5. Wie viele Anträge wurden im Zusammenhang mit Frage 3 & 4 abgelehnt, weil die vorgelegte berufliche Qualifikation aus dem Ausland nicht anerkannt wurde oder keine Berufsausbildung vorlag?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu den Fragen 1. bis 3.

6. Was sind die vorherrschenden Gründe für die Ablehnung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation bzw. an welchen Bestimmungen scheitert eine Anerkennung?

Zu 6.:

Das LEA ist keine für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständige Stelle im Sinne von § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Gründe für Ablehnungen durch die zuständigen Stellen erfasst das LEA statistisch nicht.

7. Welche Möglichkeiten hat eine beantragende Person (aus einem Drittstaat, dass kein Visum benötigt), die alle Bedingungen für eine Arbeitserlaubnis erfüllt hat, jedoch lediglich für die konkret auszuübende Tätigkeit keine Anerkennung der beruflichen Qualifikation bekommt (und daher keine Arbeitserlaubnis erhält), um doch noch diese oder eine vergleichbare Tätigkeit (in dem kooperierenden Betrieb) auszuüben?

Zu 7.:

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch eine Ausländerin oder einen Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft zustimmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

8. Wie hoch ist die durchschnittliche Wartezeit bei der Terminvergabe bei dem Landesamt für Einwanderung bzgl. der Beantragung einer Arbeitserlaubnis?

Zu 8.:

Erklärungen zum Beschäftigungsverhältnis (bundeseinheitliches Antragsformular der Bundesagentur für Arbeit) können jederzeit im LEA schriftlich eingereicht werden. Eines Termins bedarf es hierfür nicht.

9. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Beantragung der Arbeitserlaubnis (von der Terminanfrage bis zur schriftlichen Erteilung)?

Zu 9.:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Beantragung der Arbeitserlaubnis wird statistisch nicht erfasst.

10. Verzögern sich Wartezeiten und Bearbeitungsdauern beim Landesamt für Einwanderung und wenn ja, warum?

Zu 10.:

In der Regel ergeben sich bei Vorsprachen keine Wartezeiten. Vorsprachen setzen grundsätzlich einen Termin voraus. Für dringliche Anliegen können kurzfristig Termine gebucht werden. Die Bearbeitungsdauer während des Termins verzögert sich nicht, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Gesamtbearbeitungsdauer variiert und ist sowohl von der Mitwirkung der Antragstellenden als auch der Verfahrensdauer bei der Bundesagentur für Arbeit abhängig.

11. Wie hoch ist das Personal beim Landesamt für Einwanderung und bei der Agentur für Arbeit, das sich mit der Bearbeitung von Anträgen einer Beschäftigungserlaubnis befasst und gibt es hier Personalmängel?

Zu 11.:

Dem LEA stehen keine Stellen zur Verfügung, deren Inhaberin oder Inhaber ausschließlich mit solchen Anträgen beschäftigt werden. Zum Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit kann der Senat keine Aussage treffen.

Berlin, den 25. Februar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport